

### Aus dem Lager der christlichsozialen Eisenbahner.

Das Häuflein christlichsozialer Eisenbahner, das im sogenannten „Verkehrsbund“ vereinigt war, hat sich vor kurzem gespalten und so ist man in der Lage, über die Herrschaften einiges zu erfahren, was ansonsten wohl in Dunkelheit geblieben wäre. Die Ursache der Spaltung liegt darin, daß der „Verkehrsbund“ von der offiziellen christlichsozialen Partei abgefallen und zu dem „abtrünnigen“ Kemetter übergegangen ist. Darauf gründete die christlichsoziale Partei als Konkurrenzorganisation den „Reichsverband“, der sich nun sehr anstrengt, dem „Verkehrsbund“ die Ortsgruppen abzunehmen oder zu spalten. Es ist ein lustiges Spiel, und wer Sinn für Humor hat, kann sich über die Schimpfereien, mit denen die beiden „christlichen“ Organisationen einander die Palme des wahren Christentums streitig machen, unterhalten. Aber weniger unterhaltsam — eher anwidern — ist, wie sie einander die Schäflein abzujauchen suchen. Wie gar christlich sie überhaupt in dem Pruderkampf vorgehen, kann man aus einem Prozeß sehen, den der Leiter des „Verkehrsbundes“ gegen die Innsbrucker Ortsgruppe angestrengt hat und über den wir in der „Oesterreichisch-ungarischen Eisenbahner-Zeitung“, dem Organ des „Verkehrsbundes“, einen Bericht lesen. Danach hat im September des vorigen Jahres der Ausschuß der Innsbrucker Ortsgruppe eine Sitzung abgehalten und dabei beschloffen, aus dem „Verkehrsbund“ auszutreten, die Ortsgruppe aufzulösen und sich dem „Reichsverband“ anzuschließen. Um aber zu der von der christlichsozialen Parteileitung gegründeten Organisation nicht ganz leer hinzuzukommen, ging man sofort daran, das Vermögen der Ortsgruppe aufzuteilen. Das geschah in der Art, daß die anwesenden Ausschußmitglieder einander Remunerationen bewilligten, 200 Kronen dem einen für „besonderen Fleiß“ und „besondere Tüchtigkeit“, 200 Kronen dem anderen für „besondere Agitationsfreudigkeit“, 200 Kronen einem dritten für seine „bewährte Tatkraft“, 100 Kronen dem Obmann für seine „opferungsvolle Mühewaltung“, 240 Kronen einem vierten für die „werttätige Unterstützung“ u. s. w. Aber diese „christliche Teilung“ war gar nicht nach dem Geschmack des „Verkehrsbundes“. Dieser fand, daß die Auflösung der Ortsgruppe sühnungswidrig sei, da eine Auflösung nur von einer Generalversammlung, nicht vom Vorstand beschloffen werden könne, und ließ einen neuen Ortsgruppenvorstand wählen, der dann die Mitglieder des früheren Vorstandes auf Rückgabe der aufgeteilten Beträge von insgesamt 740 Kronen klagte. Im September 1916 fanden nun zwei Streitverhandlungen zwischen den streitenden Brüdern statt, die damit endeten, daß die geklagten elf ehemaligen Vorstandsmitglieder verurteilt wurden, solidarisch den Betrag samt 127 Kronen Prozeßkosten zu bezahlen. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Statuten die Zwecke bestimmen, für die das Vermögen und die Einnahmen verwendet werden dürfen. Unbeschadet des durch die Statuten gewährleisteten Selbstverwaltungsrechtes könne die Leitung der Ortsgruppe die Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder nicht beschließen und der Ausschuß hatte demnach kein Recht, an einzelne Mitglieder Remunerationen auszuteilen, weil darin tatsächlich eine versteckte Aufteilung

des Vereinsvermögens liege. Es haften nicht nur vier Geklagte wegen Bereicherung, sondern alle haften für ihren Beschluß aus einem deliktischen Verschulden. „Denn es ist zum mindesten eine grobe Fahrlässigkeit, daß die Mitglieder des Ausschusses den Betrag den Zwecken des „Verkehrsbundes“ und seiner Ortsgruppen entfremdet haben.“ Natürlich frohlockt das Verkehrsbundblatt nicht nur über den Sieg überhaupt, sondern ganz besonders auch über die Begründung des Urteils, in dem mit Nachdruck für das Vorgehen der der christlichsozialen Partei treugebliebenen Reichsverbändler der Ausdruck „Entfremden“ gebraucht wird, und sie bedrohen die feindlichen Brüder in Oberösterreich und Vorarlberg, „die sich ebenfalls im Entfremden von Geldern des „Verkehrsbundes“ geübt haben“, mit weiteren Klagen.